



BAD TABARZ

1. Änderung

der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Bad Tabarz

Auf Grund der §§ 2 und 19 – 21, sowie 26a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz folgende 1. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beirat hat maximal 8 Mitglieder. Jeweils zwei Mitglieder aus den Altersstufen, vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter am Tag der Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden auf Vorschlag der in der Gemeinde tätigen Jugendorganisationen oder als eingereichte Einzelbewerbung, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach der Festlegung des Bürgermeisters im Rahmen einer Versammlung oder in Verbindung mit einer allgemeinen Wahl statt. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat gewählt ist. Stellen sich nicht genügend Bewerber je Altersstufe zur Wahl, bleiben die Sitze der Altersstufe unbesetzt.
- (3) Jugendorganisationen sind die in Thüringen tätigen Vereine und Verbände die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Jugend wahrnehmen.
- (4) Wahlberechtigt sind Jugendliche im Sinne von § 1 Abs.4.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat je vertretener Altersstufe nach § 4 Abs. 1, eine Stimme. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (7) Gewählt sind die Bewerber jeder Altersstufe in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (10) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ende der Amtszeit, verringert sich die Anzahl der Sitze, bis ein neuer Beirat gewählt wird.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 27.08.2021 in Kraft.

Bad Tabarz, 27. September 22

David Ortman
Bürgermeister



Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Bad Tabarz

Auf Grund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Gemeinde Bad Tabarz wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Jugend gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Bad Tabarz“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Jugend in der Gemeinde Bad Tabarz.
- (4) Der Beirat vertritt die Jugend der Gemeinde Bad Tabarz. Unter Jugend werden alle Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verstanden, die in der Gemeinde Bad Tabarz mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in die Jugend betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Jugendarbeit.
- (2) Der Beirat arbeitet mit dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen zur Verwirklichung der Ziele dieser Satzung zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend die Jugend betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die überwiegend die Jugend betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschlägen, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Gemeinderat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat maximal 8 Mitglieder. Jeweils zwei Mitglieder aus den Altersstufen, vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter am Tag der Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden auf Vorschlag der in der Gemeinde tätigen Jugendorganisationen oder als eingereichte Einzelbewerbung, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat gewählt ist. Stellen sich nicht genügend Bewerber je Altersstufe zur Wahl, bleiben die Sitze der Altersstufe unbesetzt.
- (3) Jugendorganisationen sind die in Thüringen tätigen Vereine und Verbände die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Jugend wahrnehmen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch alle Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung.
- (5) Der Bürgermeister lädt alle wahlberechtigten Jugendlichen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Brief ein. Mitgeteilt werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass bzw. einen anderen geeigneten Lichtbildausweis zur Wahl mitzubringen.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- (7) Vor Beginn der Versammlung ist die Wahlberechtigung der erschienenen Jugendlichen anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, auf welchem alle Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und Altersstufe aufgeführt sind.
- (8) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat je vertretener Altersstufe nach § 4 Abs. 1, eine Stimme. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (9) Der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel den/die von ihm gewählte/n Bewerber an und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen gilt § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3, 1. HS ThürKWG entsprechend.
- (10) Gewählt sind die Bewerber jeder Altersstufe in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Das Wahlergebnis wird in der Versammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (13) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ende der Amtszeit, verringert sich die Anzahl der Sitze, bis ein neuer Beirat gewählt wird.

§ 5 konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter und
 - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Jugendbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Jugendbeirat gegenüber der Gemeinde.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er wird dabei durch den Sitzungsdienst der Gemeinde Bad Tabarz unterstützt. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die

offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichbedeutend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, 10.08.2021

David Ortmann
Bürgermeister

